

Vermerk

Besprechung Graben A am 04.05.2015 im Rathaus Havixbeck mit der Unteren Wasserbehörde, Kommunal Agentur NRW, Ingenieurbüro Rummler + Hartmann und Vertretern der Fraktionen

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 14:00 Uhr, Ende: 15:35 Uhr

Herr Wientges begrüßt die Teilnehmer und erläutert anhand von Lageplänen und Fotos die derzeitige Situation am Graben A. Durch die geplante Erweiterung des Baugebiets Am Habichtsbach II wird dem Graben A das natürliche Einzugsgebiet entzogen. Der natürliche Zufluss von Niederschlagswasser wird sich zukünftig auf den geplanten Grünstreifen am Graben A reduzieren mit möglichen Auswirkungen auf die Gewässereigenschaft.

Von den Vertretern der Fraktionen werden hierzu zahlreiche Fragen gestellt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Herr Krotoszynski und Herr Overs stellen Fragen zu den Eigentumsverhältnissen am Graben A. Die hinteren Grundstücksgrenzen von einzelnen Anliegergrundstücken der Kolpingstr. und Hangwerweg reichen bis in den Graben hinein. Im Bereich des Gewerbegebiets Hohenholter Str. verläuft der Graben über die privaten Grundstücksflächen. Nach Feststellungen der Unteren Wasserbehörde haben einige Grundstückseigentümer bis an die Böschungskante herangebaut. Hierdurch wird die Unterhaltung des Grabens erschwert. Die Unterhaltung wurde daher vom Wasser- und Bodenverband auf die Gemeinde Havixbeck übertragen. Dr. Queitsch weist darauf hin, dass natürliche Gewässer von den Anliegern auf ihren Grundstücken zu dulden sind. Bei einer Umwandlung des Gewässers in einen offenen oder verrohrten Abwassersammler hingegen besteht keine Pflicht zur Duldung. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Beibehaltung des Grabens als Fließgewässer.

Herr Hense und Herr Eilers stellen Fragen zur Beibehaltung der Gewässereigenschaft des Grabens A im Hinblick auf die Bebauung der Grundstücke im Wohngebiet Habichtsbach II in den nächsten Jahren, wodurch das natürliche Einzugsgebiet verloren geht.

Herr Dr. Queitsch erklärt, dass ein natürliches Gewässer nicht zwingend ein größeres natürliches Einzugsgebiet oder eine Quelle haben muss. Durch Anlegung von Grüngürteln kann für einen natürlichen Wasserzufluss gesorgt werden.

Herr von Schönfels erläutert, dass im Baugebiet Habichtsbach II ein Grünstreifen von 12-13m vorgesehen sei. Des Weiteren grenzen die Baugrundstücke mit ihrer Gartenseite an den Grünstreifen an. Der Einzugsbereich des Grabens würde sich somit auf über 20m Tiefe ausdehnen einschl. des geplanten Verbindungsweges.

Voraussetzung für einen Erhalt des Grabens A in dem heutigen Zustand als Gewässer (ohne Vertonung und Einzäunung) ist nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde eine Rückhaltung des Mischwassers. Diese könnte durch den Bau eines Mischwasserspeichers hinter dem RÜ I realisiert werden, da von dort die stärksten Belastungen kommen. Als mögliche Standorte bieten sich das Schulhofgelände und das Kirchgrundstück an der Pater-Hardt-Str. an.

Die Dimensionierung des Mischwasserspeichers bemisst sich nach den a. R. d. T. und gemäß den Gewässerverhältnissen und dessen Schutzbedürftigkeit. Unter Abwägung der Zielgrößen, „Entwässerungskomfort“, „Gewässerschutz“, und „Wirtschaftlichkeit“ ist die Überlaufhäufigkeit ggfls. auf max. 2 Jahre festzulegen. Der Überlauf wird als Notentlastungsschwelle im Mischwasserspeicher vorgesehen. Die Gewässereigenschaft des Grabens A wird durch das Anspringen des Notüberlaufs jedoch nicht berührt. Zukünftig entfällt dann das Erfordernis einer Einleitungserlaubnis an dieser Stelle.

Durch eine größere Dimensionierung des Mischwasserspeichers könnte ggfls. soviel Mischwasser zurückgehalten werden, dass am RÜ III seltener Mischwasser abgeschlagen wird und dieser ebenfalls nur noch als Notüberlauf bestehen könnte. Des Weiteren würden auch der RÜ V (Schützenstraße) entlastet und der Einstau der Mischwasserkanalisation im Entwässerungsgebiet Südost etwas verringert werden. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde wären dann keine weiteren Maßnahmen an den Einleitungsstellen RÜ III und RÜ V zum Schutz des Gewässers erforderlich. Eine Abdichtung der Grabensohle und Einzäunung des Grabens entfällt. Der Graben behält dauerhaft seine Gewässereigenschaft.

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen.

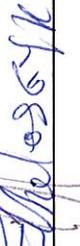
Havixbeck, 05.05.15

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Röttger

Anwesenheitsliste

Besprechung Graben A am 04.05.2015 im Rathaus Havixbeck

	Name	Dienststelle, Organisation	Unterschrift
1.	Baohle	Klein Coefeld, UWB	
2.	Mollenhauer, Hermann	" "	
3.	Rummel, Manfred	Ing. Büro Rummel & Heesmann	
4.	Gumpinski, Stephan	Ing. Büro Kumpelst Hartmann	
5.	Overs, Herbert	Formel	
6.	Motogymnski, Friedbernd	FDP Tröckerei	
7.	Eilers	SPD Rahnbyland	
8.	Hanse, Hans-Joergel	CDU - Fraktionvors.	
9.	Kathin v. Schönfeld	CDU Bauwirtschaft	
10.	Hans Lange	CDU Bauwirtschaft Projektleitung für den Projektbau der Anlage	
11.	Anja Klein	Kommunale Agentur BWS	
12.	Dr. Peter Dreitzel	" "	
13.	Klaus Gromöller	Gemeinde Havixbeck	
14.	Dirk Dientgen	" "	
15.	Bonka För	" "	
16.	Michael Röttger	" "	